

Satzung OGV Weiler zum Stein e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Weiler zum Stein e.V.

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in **71397 Leutenbach-Weiler zum Stein** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- 1) Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- 2) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- 3) Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- 4) Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- 1) Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- 2) Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- 3) Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher und ähnlicher Zielrichtung.
- 4) Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen.
- 5) Durchführungen von Unterweisungen u.a. Lehrgänge, Rundgänge etc.
- 6) Die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.
- 7) Die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.
- 8) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§9). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand (§9) ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand (§9) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand (§9) erlassen und geändert wird.

Satzung OGV Weiler zum Stein e.V.

§4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Es ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Backnang e.V. und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

Die Erwerbobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Obstbauring Backnang zusammengefasst.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) Durch Austritt, der dem Verein schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist.
- 2) Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbands gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 3) Durch Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind **berechtig**:
 - a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 - c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - d) An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind **verpflichtet**:
 - a) Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
 - b) Sich für die Durchführung des Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
 - c) Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.
 - d) Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe § 8 der Satzung fristgerecht abzuführen.
 - e) Für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Der Vorsitzende und Stellvertreter

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede

Satzung OGV Weiler zum Stein e.V.

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Eiberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- 2) Die Entlastung des Vorstands
- 3) Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- 4) Die Festlegung der Jahresbeiträge
- 5) Die Genehmigung des Haushaltsplans
- 6) Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- 7) Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- 8) Die Bestellung von Rechnungsprüfern
- 9) Die Änderung der Satzung
- 10) Die Genehmigung einer Wahl- und Geschäftsordnung
- 11) Die Beschlussfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahl- und Geschäftsordnung).

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) Dem 1. Vorsitzenden
- 2) Dem 2. Vorsitzenden
- 3) Dem Kassier
- 4) Dem Schriftführer
- 5) Mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

§10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

§12 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Satzung OGV Weiler zum Stein e.V.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§14 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Dies Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbandes und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen unterrichtet werden.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §8.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leutenbach, die es treuhänderisch bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Ziel und gleichem Namen zu verwalten hat. Die Treuhanddauer ist auf eine maximale Zeitdauer von 5 Jahren beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt das Vermögen an den Krankenpflegeverein Weiler zum Stein, des es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung trat mit der Eintragung beim Amtsgericht/Registergericht am 18.03.2010 VR 850 in Kraft.

71397 Leutenbach – Weiler zum Stein

26. Mai 2010

Rolf Krautter
(1. Vorsitzender)

Dieter Hess
(2. Vorsitzender)

Christel Stauffer
(Schriftführerin)